Bundesgesetzblatt

Teil l

1954	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1954	Nr. 11	
Tag	Inhalt:	Seite	
24. 4. 54	Gesetz zur Anderung des Einkommensteuergesetzes		
27. 4. 54	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbe- ordnung		

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 22. April 1954, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949). — Bekanntmachung über die Kündigung des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee gegenüber Schweden. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu Pakistan. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu Dänemark. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Inkrafttreten des Abkommens über Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon.

Gesetz zur Anderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 24. April 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 Ziff. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Anderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird gestrichen.
- (2) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:
- In § 41 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 19541. die Ziffer 2 wie folgt gefaßt:
 - "2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit Ausnahme der Sonderausgaben für vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossene Sparverträge mit festgelegten Sparraten, Ziff. 5 und 6, Abs. 2 und des § 10 b 624 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag;",
- 2. die Ziffer 3 wie folgt gefaßt:
 - "3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d und Abs. 2 für

Sparverträge mit festgelegten Sparraten vorliegen und diese Verträge vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossen worden sind, der Betrag dieser Sonderausgaben;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Bad Kissingen, den 24. April 1954.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung.

Vom 27. April 1954.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 935) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 27. April 1954.

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 27. April 1954.

§ 1

- (1) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen (Spielgeräte) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung) darf nur erteilt werden, wenn die Art des Spielgerätes (Bauart) zugelassen worden ist.
- (2) Das gleiche gilt für die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer, eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33 d Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung), wenn diese Spiele vom Bundesminister für Wirtschaft im Einverständnis mit dem Bundesminister des Innern als zulassungspflichtig bezeichnet worden sind.
- (3) Eine öffentliche Aufstellung gilt auch dann als gegeben, wenn Spielgeräte in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, aufgestellt werden sollen.

§ 2

- (1) Die Zulassung (§ 1) erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Bundesanstalt).
- (2) Die Bundesanstalt entscheidet nach Anhörung des Bundeskriminalamtes und je eines vom Bundesminister für Wirtschaft zu ernennenden Sachverständigen der technischen Wissenschaft und der Industrie. Für jeden anzuhörenden Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu ernennen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Will die Bundesanstalt von dem Gutachten des Bundeskriminalamtes abweichen, so hat sie zuvor dem Bundesminister für Wirtschaft zu berichten, der seinerseits mit dem Bundesminister des Innern ins Benehmen tritt.
- (3) Die nichtbeamteten Sachverständigen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom

- 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192). Daneben wird den ernannten Sachverständigen eine vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern können sich über den Stand der Zulassungsverfahren jederzeit durch Beauftragte unterrichten lassen. Werden die im Absatz 2 genannten Sachverständigen in gemeinsamer Beratung gehört, so können sich die Beauftragten an der Beratung beteiligen.

§ 3

- (1) Die geschäftsmäßige Erledigung des Zulassungsverfahrens obliegt der Bundesanstalt.
- (2) Der Zulassungsantrag ist bei der Bundesanstalt einzureichen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der Bauart, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Ertragsberechnung und ein Probestück der Bauart beizufügen. Der Antragsteller hat der Bundesanstalt auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen und sich zur mündlichen Auskunft zur Verfügung zu stellen. Das Probestück kann ganz oder zum Teil bei der Bundesanstalt zurückbehalten werden.

§ 4

- (1) Die Bundesanstalt erteilt über ihre Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wird die Bauart zugelassen, so stellt die Bundesanstalt dem Antragsteller einen Zulassungsschein aus, der die wesentlichen Merkmale der Bauart enthält. Die Zulassung kann befristet oder bedingt, insbesondere auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt werden.

§ 5

- (1) Die Gebühr für die Zulassung einer Bauart wird von der Bundesanstalt innerhalb eines Gebührenrahmens von 30 bis 200 Deutsche Mark festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Bauart und nach dem jeweils notwendigen Verwaltungsaufwand. Die Hälfte der Gebühr ist bei Einreichung des Antrages, der Rest bei Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages wird nur die halbe Gebühr erhoben.
- (2) Der Antragsteller hat neben der Gebühr bei der Prüfung der Bauart etwa entstehende besondere Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und beigetrieben.

§ 6

- (1) Aufsteller von Spielgeräten sind verpflichtet, Spielgeräte, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entsprechen, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.
- (2) Die Bundesanstalt kann die Zulassung einer Bauart widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert hat oder solche Änderungen duldet.

§ 7

- (1) Für jedes Stück einer zugelassenen Bauart, das gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten aufgestellt werden soll, ist ein Zulassungszeichen und ein Abdruck des Zulassungsscheines auszugeben.
- (2) Das Zulassungszeichen und der Abdruck des Zulassungsscheines haben dieselbe fortlaufende Nummer zu enthalten; im Zulassungszeichen sind außerdem Name und Wohnort des Antragstellers anzugeben. Die Bundesanstalt gibt das Zulassungszeichen und den Abdruck des Zulassungsscheines gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Deutsche Mark an den Antragsteller aus.

δ 8

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, an jedem Spielgerät, das nach § 1 Abs. 1 aufgestellt werden soll, das Zulassungszeichen, die Spielregeln mit Angabe der Mindestdauer des Spielablaufes und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Der Abdruck des zum Zulassungszeichen gehörenden Zulassungsscheines ist von dem Aufsteller oder einer von ihm beauftragten Person am Aufstellungsort bereitzuhalten, es sei denn, daß der Abdruck des Zulassungsscheines von der Genehmigungsbehörde in Verwahrung genommen ist.
- (2) Die Spielregeln und der Gewinnplan können bei Spielgeräten, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten sowie ähnlichen unter freiem Himmel gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden, auch unmittelbar neben dem Spielgerät deutlich sichtbar angebracht werden.

§ 9

Die Zulassung, der Widerruf der Zulassung und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen einer Bauart werden im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekanntgemacht, die von der Außenstelle in München ausgesprochenen Zulassungen auch im Bayerischen Staatsanzeiger.

§ 10

- (1) Die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgerätes darf nur versagt werden,
 - wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Aufsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - 2. wenn der Aufstellungsplatz für ein Spielgerät insbesondere im Hinblick auf den Schutz Jugendlicher ungeeignet erscheint; ungeeignet für die Aufstellung von Spielgeräten, bei denen Geld oder Wertmarken verabfolgt werden, sind Jahrmärkte, Schützenfeste oder ähnliche, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindende Veranstaltungen von vorübergehender Dauer sowie Ortlichkeiten, die vornehmlich von Jugendlichen besucht werden, wie Sportplätze, Badeanstalten, Sport- und Jugendheime, einschließlich der dort betriebenen Gaststätten; der Losbriefverkauf auf offenen Straßen und Plätzen im Rahmen genehmigter Lotterien zu karitativen Zwecken unter Benutzung von Spielgeräten kann abweichend hiervon genehmigt werden;
 - wenn die Aufstellung des Spielgerätes eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung befürchten läßt, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Lage oder die Zahl von bereits aufgestellten Spielgeräten.
- (2) Die Genehmigung muß Personen versagt werden, die in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glückspiels, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund des § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei nur einmaliger Verurteilung wegen verbotenen Glücksspiels oder bei nur einmaliger Verurteilung auf Grund des § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung kann die Genehmigung ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn auf eine Geldstrafe von nicht mehr als einhundert Deutsche Mark erkannt worden ist.
- (3) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind der Ort, an dem das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Auflagen, Befristungen und sonstige Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. Als Auflage kann auch der Ausschluß solcher Personen vom Spiel vorgeschen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden,
 - wenn ein aufgestelltes Spielgerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,
 - wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten.
- (5) Die Genehmigung darf längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden, jedoch nicht über die im Zulassungsschein festgelegte Zulassungsdauer hinaus.

§ 11

Die Aufstellung eines Spielgerätes ist von der Behörde, die für die Erteilung der Aufstellungsgenehmigung zuständig ist, zu unterbinden,

- wenn das Spielgerät den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht,
- wenn die Zulassung widerrufen oder die Aufstellungsgenehmigung zurückgenommen ist,
- 3. wenn die Frist für die Zulassung oder Aufstellung abgelaufen ist.

§ 12

Die Gebühr für die ortspolizeiliche Genehmigung bestimmt sich nach Landesrecht; sie darf 20 Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 13

(1) Für die Zulassung erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Richtlinien.

- (2) Die auf Grund dieser Richtlinien nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, ihrer Außenstelle in München oder ihrem Institut Berlin ausgesprochenen Zulassungen gelten im Bundesgebiet und im Land Berlin. In diesen Richtlinien muß bestimmt werden, daß Spielgeräte, die nicht auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden sollen, nur dann zugelassen werden dürfen,
 - wenn die Dauer des Spielablaufes mindestens 15 Sekunden beträgt und
 - wenn der Einsatz —,10 Deutsche Mark beträgt sowie der Höchstgewinn im Betrage oder im Werte eine Deutsche Mark nicht überschreitet.

§ 14

- (1) Durch diese Verordnung wird das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) nicht berührt.
- (2) Die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 27. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 1482), betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145), bleibt insoweit in Kraft, als es sich um Spielgeräte handelt, die nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zulassungspflichtig sind.

§ 15

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist am 18. September 1953 in Kraft getreten.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs. Vom 3. April 1954.	69	8. 4. 54	9. 4. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schiffahrt; hier: Schleuse und Hubbrücken des Küsten- kanals in Oldenburg. Vom 1. April 1954.	74	15. 4. 54	Inkrafttreten gem. § 5
Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse. Vom 14. April 1954. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Er-	75	17. 4. 54	18. 4. 54
gänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken). Vom 26. April 1954.	81	28. 4. 54	29. 4. 5 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Sciten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399